

auf dem Elbfrachtschiffahrtsgewerbe lastenden Drucke auf anderem Wege, als durch die Ermäßigung einer an sich überhaupt nicht harten Besteuerung Abhülfe zu verschaffen sein werde.

Um übrigens keinem Zweifel Raum zu geben, daß in der 7. Unterabtheilung nur von der Segelschiffahrt die Rede sei, und die hier angegebenen Bestimmungen auf die Dampfschiffahrt keine Anwendung leiden, letztere vielmehr von der Vorschrift des §. 34 B. unter den Transportgewerben getroffen werde, schlägt die Deputation vor, die Ueberschrift des §. 32 in

„Segelschiffer“

zu verwandeln.

Referent Bürgermeister Hübler: In ihrem zweiten Berichte beantragt die Deputation wiederholt den Vorschlag der veränderten Ueberschrift. Die zweite Kammer hat zu §. 32 Folgendes beschlossen:

Die jenseitige Kammer ist aus denselben Gründen mit dieser Abänderung der Ueberschrift des Paragraphen einverstanden gewesen, hat aber übrigens in Erwägung des auf dem Schiffergewerbe lastenden Druckes, und um ihm nach Befinden eine noch weitere, als die im Entwurfe bestimmte Erleichterung zu gewähren, dahin Beschluß gefaßt, in der ständischen Schrift die Ermächtigung auszusprechen:

„daß die Regierung nach sorgfältiger Erörterung des Gegenstandes den in der dritten Zeile des §. 32 angenommenen Satz von — 4 Ngr. — auf — 3 Ngr. — herabsetzen könne.“

Der Vorschlag zu dieser Ermächtigung ist von den Herren Regierungskommissarien ausgegangen, und die Deputation kann ihn, da auch sie dem notorisch gedrückten Gewerbe der Frachtschiffahrt jede mögliche Erleichterung wünscht, nur zur Annahme empfehlen, obwohl sie die in ihrem ersten Bericht ausgesprochene Ueberzeugung hier wiederholen muß, daß dem auf dem fraglichen Gewerbe lastenden Drucke noch auf anderem Wege, als durch die hier vorgeschlagene Ermäßigung, Abhülfe zu geben sein wird.

Die Deputation beantragt daher die Annahme des Paragraphen mit der von ihr empfohlenen Aenderung der Ueberschrift und mit der in die Schrift aufzunehmenden Ermächtigung der Staatsregierung.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich bitte um's Wort. In Folge des in der zweiten Kammer angenommenen Antrags auf Ermächtigung der Regierung, nach sorgfältiger Erörterung des Gegenstandes den angenommenen Satz von 4 Ngr. auf 3 Ngr. herabzusetzen, haben genaue Erörterungen über die Tragfähigkeit des Schiffergewerbes stattgefunden. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist dahin ausgefallen, daß zur Zeit zwar allgemeinere Beschwerden der Schiffer nicht vorgekommen sind. Indes dürfte dies seinen Grund vielleicht nicht gerade darin finden, daß diese Steuer als sehr mäßig angesehen werden könnte, als vielmehr darin, daß viele der größern Schiffer noch andere Erwerbszweige ergriffen haben und z. B. Holz- und Steinhandel mit betreiben, und hier und da bei der Besteuerung dieser Nebengeschäfte wohl eine billige Rücksicht auf die gleichzeitige Besteuerung des Schiffergewerbes stattgefunden haben

mag. Nichts desto weniger hat für einzelne Fälle der sich ergebende Steuersatz als sehr hoch angesehen werden müssen, und zwar besonders deshalb, weil der Schiffer auf der Elbe mit manchen Schwierigkeiten, die ihm die Natur selbst entgegenstellt, zu kämpfen hat, und weil in Folge derselben die Schiffe nicht nach der Tragfähigkeit belastet werden können, wie sie die Meßbriefe ausweisen, vielmehr in der Regel nur bis zu etwa  $\frac{2}{3}$  ihrer Tragfähigkeit Ladung aufnehmen können, und nur bei sehr schweren Frachtgütern, wie Eisenbahnschienen u., belastet man das Schiff bis zu  $\frac{5}{6}$  seiner Tragfähigkeit. Der Satz, welchem die volle Tragfähigkeit zum Grunde liegt, erscheint also schon deshalb etwas hoch. Außerdem ist die Concurrnz in Betracht zu ziehen, welche der Schiffahrt auf der Elbe selbst und auf andern Strömen entgegensteht. Namentlich aber glaubt die Regierung billige Rücksicht auf dieses Gewerbe um deswillen nehmen zu müssen, weil nach dem Beschluß der zweiten Kammer auch andere Gewerbe, die im Tarif A. aufgeführt sind, Ermäßigung erlangen werden, und dem Gewerbe der Schiffahrt dann eine solche Ermäßigung vorzugsweise wohl zu gönnen sein dürfte. Es unterliegt daher keinem Bedenken, schon gegenwärtig die Absicht der Regierung dahin auszusprechen, den Satz von 4 Ngr. auf 3 Ngr. für die Schiffslast herabzustellen. Für diesen Fall wird aber allerdings zu erwägen sein, ob vielleicht bei §. 33 eine Aenderung dahin eintreten möchte, daß anstatt: „Personen, welche Schiffahrt mit Gefäßen unter 3 Last Tragbarkeit betreiben“ gesetzt werde: „unter 5 Last“, weil, wenn man diese Aenderung nicht vornähme, ein Widerspruch zwischen dem Tarif A. und der gegenwärtigen Unterabtheilung sich herausstellen würde. Darauf würde jedoch bei §. 33 zurückzukommen sein.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich weiß nicht, ob die Ansicht des Herrn Regierungskommissars dahin geht, daß es nunmehr der vorgeschlagenen Ermächtigung in der Schrift nicht bedürfen werde?

Präsident v. Carlowitz: Es steht zuerst der Antrag, das Wort: „Schiffer“ in: „Segelschiffer“ zu verwandeln. Tritt die Kammer diesem Gutachten ihrer Deputation bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer den Paragraphen selbst an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Endlich hat die zweite Kammer dahin Beschluß gefaßt, in der ständischen Schrift die Ermächtigung auszusprechen: „daß die Regierung, nach sorgfältiger Erörterung des Gegenstandes den in der dritten Zeile des §. 32 angenommenen Satz von 4 Ngr. auf 3 Ngr. herabsetzen könne.“ Ich frage: ob Sie in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten beitreten? — Es wird einstimmig beigetreten.

§. 33.

Erläuterung.

Personen, welche Fracht- oder Personenschiffahrt mit Gefäßen unter 3 Last Tragbarkeit betreiben, haben die Gewerbesteuer nur in der 10. Unterabtheilung zu erlegen.